

BEMA-Nrn. 27 - 35, Wurzelbehandlungsmaßnahmen
**Beurteilung der Abrechnungsfähigkeit endodontischer Maßnahmen
anhand anatomischer Bedingungen**
Vertragsleistung:

Die Abrechnung erfolgt nach Bema über die GKV:

- Gute Prognose zum Zeitpunkt der Diagnose.
- Einstufung der Wurzelkrümmung nach Ingle-Klasse I.
- Ausreichend gute Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Auffindbarkeit des zu behandelnden Wurzelkanalsystems.
Kriterien zur Beurteilung wären z. B.: Achsenneigung, Mundöffnung, Trockenlegungsmöglichkeit und Würgereiz.
- Möglichkeit des bakteriendichten Verschlusses ist gegeben (siehe A.4. Seite 6).
- Für Wurzelbehandlung von Molaren als Kassenleistung gelten neben den genannten anatomischen Bedingungen zusätzlich topografische Einschränkungen (siehe S. 3).

Zusätzliche Leistungen neben der Abrechnung als Vertragsleistung :

Die Berechnung der zusätzlichen Leistungen erfolgt nach GOZ

Präendodontischer Aufbau (siehe A.4. Seite 6)	
Elektrometrische Längenmessung: (je Wurzelkanal max. zweimal je Sitzung)	GOZ-Nr. 2400
Kanalsterilisation mit Laser: (als selbstständige Leistung)	GOZ § 2.3 (Freie Vereinbarung) Analogleistung GOZ §6.1
Anwendung anerkannter elektro-physikalisch-chemischer Methoden	GOZ-Nr. 2420
Grundsätzlich sind nur 3 medikamentöse Einlagen abrechenbar. Darüber hinausgehende medikamentöse Einlagen sind privat abzurechnen.	GOZ-Nr. 2430

Es soll vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Zahnarzt und Patienten unterschrieben werden. Sowohl in dieser Vereinbarung, als auch in der Rechnung muss diese Leistung als Wunschleistung gekennzeichnet sein.
(Vereinbarung nach §8 (7) BMV-Z)

Keine Vertragsleistung:

Die Abrechnung der gesamten Wurzelbehandlung erfolgt nach GOZ privat mit dem Patienten, da Wunschleistung:

- Keine gute Prognose zum Zeitpunkt der Diagnose

Bitte beachten Sie:

Behandlungsversuche dürfen nicht zu Lasten der GKV abgerechnet werden!

- Wenn die Mundhygiene-Situation des Patienten den Eindruck hinterlässt, dass eine langfristige Erhaltung des Zahnes auch nach erfolgter Wurzelbehandlung nicht gegeben ist.
- Einstufung der Wurzelkrümmung nach Ingle-Klasse II bis IV*.
- Tiefe Wurzelkaries.
- Periodontalspalt-Erweiterung.
- Lockerungsgrade größer als I.
- Furkationsbefall.
- Spezielle Verfahren
 - zum Auffinden der Wurzelkanäle,
 - zur Aufbereitung des Wurzelkanalsystems
 - und/oder zur Abfüllung des Wurzelkanalsystems,

die eine Berechnung nach GOZ notwendig machen, führen dazu, dass die Abrechnung der gesamten Wurzelbehandlung nach GOZ erfolgen muss.

***Anmerkung:**

- Erläuterung der Ingle-Klassen:

Klasse I

unkompliziert, gerade, leicht gebogen, Wurzelbildung abgeschlossen, Foramen geschlossen

Klasse II

kompliziert, stark gekrümmt, Wurzelbildung abgeschlossen, Foramen geschlossen, Bajonett-Wurzel, apicale Bifurkation, apicale Krümmung, akzessorische Wurzelkanäle, multiple Foramina

Klasse III

offenes Foramen, Wurzelbildung nicht abgeschlossen, gerade parallele Wände

Klasse IV

apicale Resorption, dentes decidui

Beurteilung der Abrechnungsfähigkeit endodontischer Maßnahmen anhand der topografischen Bedingungen (Molaren-Endodontie)

Richtlinien:

B: vertragszahnärztliche Behandlung
III konservierende Behandlung

9. Zähne mit Erkrankungen oder traumatischen Schädigungen der Pulpa sowie Zähne mit nekrotischem Zahnmark können in der Regel durch endodontische Maßnahmen erhalten werden. Die Wurzelkanalbehandlung von Molaren ist in der Regel angezeigt, wenn
- damit (nach distal) eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann
 - eine einseitige Freundsituation vermieden wird
 - der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.

Die in den folgenden Beispielen genannten Kassenleistungen setzen voraus, dass der zu behandelnde Zahn neben den hier aufgeführten topografischen Bedingungen auch die eingangs genannten anatomischen Bedingungen für die vertragszahnärztliche Abrechnung erfüllt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das folgende Schema eine Empfehlung und Abrechnungshilfe ist. Die endgültige Beurteilung, ob die endodontischen Maßnahmen Kassenleistungen sind, liegt im Ermessen des Behandlers.

K = Kassenleistung
P = Privatleistung

1)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

- 6 K Erhalt einer geschlossene Zahnreihe
7 K Erhalt einer geschlossene Zahnreihe
8 P da keine einseitige Freundsituation und keine Schallücke entsteht

2)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	f													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

- 7 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige Freundsituation geschaffen wird
(Ausnahme: der Zahn 8 ist funktionell nicht zu gebrauchen)
8 P da keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige Freundsituation geschaffen wird

3)

□	f	□													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

6 K Erhalt einer (nach mesial) geschlossenen Zahnreihe
 8 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige
 Freundsituation geschaffen wird

Eine einseitige Freundsituation besteht erst, wenn auch der Zahn 6 fehlt.

4)

f	□	□													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

6 K da mesial eine geschlossene Zahnreihe besteht
 7 K da mesial geschlossene Zahnreihe besteht

5)

f	f	□													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

6 K da eine einseitige Freundsituation entstehen würde

6)

f	□	f													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

7 K da eine einseitige Freundsituation entstehen würde

7)

f	□	f											f	f	f
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
f	f												f	f	f

7 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und durch das
 Fehlen keine einseitige Freundsituation entstehen würde.

8)

□	f	f													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

8 in der Regel P **Ausnahme:** Zahn 8 ist funktionstüchtig und prothetisch einsetzbar und es besteht eine funktionelle Gegenbeziehung

9)

□	□	□	f												
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

- 6 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige Freundsituation geschaffen wird
- 7 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige Freundsituation geschaffen wird
- 8 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige Freundsituation geschaffen wird

10)

		□				f									
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

- 6 K da mesial eine geschlossene Zahnreihe besteht (Zahn 12 unterbricht zwar die geschlossene Zahnreihe, hat aber keine Auswirkung auf möglicherweise anzufertigenden Zahnersatz im Zusammenhang mit 16)

Jeder Zahn, der eine funktionstüchtige Zahnersatzversorgung trägt, kann im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung endodontisch behandelt werden, wenn der zu behandelnde Zahn die übrigen Kriterien (anatomische Bedingungen) für die vertragszahnärztliche Abrechnung der Wurzelbehandlung erfüllt.

11)

f	k□	b	k										f	f	f
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
f	f												f	f	f

- 7 K wenn dadurch die bestehende prothetische Versorgung (Brücke 17 – 15) erhalten werden kann (und die anatomischen Bedingungen bei 17 erfüllt sind).

Präendodontischer Aufbau

Der präendodontische Aufbau kann eine Voraussetzung dafür sein, dass eine vertragsgerechte Wurzelbehandlung durchgeführt werden kann:

Um eine ausreichend gute Prognose der Wurzelbehandlung zu gewährleisten, muss die Möglichkeit eines bakteriendichten Verschlusses der Trepanationsöffnung gegeben sein. Dies ist in einigen Fällen (z.B. bei starker Zerstörung der natürlichen Zahnkrone) nur über einen entsprechenden, vor der endodontischen Behandlung zu erbringenden Aufbau möglich.

Die vertragszahnärztliche Gebührenordnung lässt jedoch im Zusammenhang mit der endodontischen Behandlung eines Zahnes lediglich die abschließende Füllung nach vollständig erbrachter Wurzelbehandlung zu. Alle weiteren, am selben Zahn erbrachten und abgerechneten definitiven Füllungsmaßnahmen – also auch der präendodontische Aufbau - können daher als solche keine Kassenleistung sein und müssen als rein private Leistung nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Patienten abgerechnet werden.

Die Abrechnung eines Präendodontischen Aufbaus erfolgt **nicht** nach GOZ-Nr. 2180 (Aufbau). Der Präendodontische Aufbau ist als analoge Leistung nach § 6(1) GOZ abzurechnen.

Es soll vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Zahnarzt und Patienten unterschrieben werden. Sowohl in dieser Vereinbarung als auch in der Rechnung muss diese Leistung als Wunschleistung gekennzeichnet werden.
(Vereinbarung nach §8 (7) BMV-Z)